

Rs. C-136/17 (GC u. a.; „Auslistung sensibler Daten“), Urteil des Gerichtshofs vom 24.09.2019 – ECLI:EU:C:2019:773.

Vorbemerkungen:

Das Urteil veranschaulicht die Abwägung zwischen verschiedenen Unionsgrundrechten bei der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten (für die Abwägung zwischen verschiedenen Unionsgrundrechten in mittelbarer Horizontalwirkung siehe EuGH, Urteil vom 18.10.2018, Bastei Lübbe, C-149/17, EU:C:2018:841, Rn. 44–54). Die Mitgliedstaaten hatten ursprünglich die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31) umzusetzen. Diese Richtlinie wurde mit Wirkung vom 25.05.2018 aufgehoben. Seitdem haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. 2016, L 119, S. 1) zu vollziehen. Der Gerichtshof stellt in dem Urteil fest, dass, wenn ein Suchmaschinenbetreiber mit einem Antrag auf Auslistung im Sinne der Richtlinie 95/46 oder der Verordnung 2016/679 befasst ist, der einen Link auf eine Website betrifft, auf der sensible Daten veröffentlicht werden, dieser vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen grundsätzlich verpflichtet ist, diesem Antrag stattzugeben. In jedem Fall muss der Suchmaschinenbetreiber, wenn er mit einem Auslistungsantrag befasst ist, prüfen, ob sich die Aufnahme des Links zu einer Webseite, auf der sensible Daten veröffentlicht sind, in die Ergebnisliste, die im Anschluss an eine Suche nach dem Namen der betroffenen Person angezeigt wird, als unbedingt erforderlich erweist, um die Informationsfreiheit der Internetnutzer zu schützen, die potenziell daran interessiert sind, mittels einer solchen Suche Zugang zu dieser Website zu erhalten. Insoweit muss er eine Abwägung zwischen den in den Art. 7 und 8 GRCh verankerten Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten des Antragstellers sowie dem durch Art. 11 GRCh gewährleisteten Grundrecht auf freie Information der Internetnutzer, die an diesen Informationen interessiert sein könnten, vornehmen. Zwar überwiegen die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen gegenüber der Informationsfreiheit der Internetnutzer; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das unter anderem je nach der Rolle, die diese Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.

Sachverhalt:

Google weigerte sich, den Anträgen von vier Personen stattzugeben, die darauf gerichtet waren, verschiedene Links zu Websites Dritter, unter anderem Presseartikeln, aus der Ergebnisliste zu entfernen, die von der Suchmaschine im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der Personen angezeigt wird. Auf

die Beschwerden dieser vier Personen lehnte die Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL, Nationaler Ausschuss für Informatik und Freiheitsrechte, Frankreich) es ab, Google aufzufordern, die beantragten Auslistungen vorzunehmen. Der mit der Sache befasste Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) hat den Gerichtshof ersucht, die Pflichten des Betreibers einer Suchmaschine bei der Bearbeitung eines Auslistungsantrags gemäß der Richtlinie 95/46 zu konkretisieren.

Aus den Entscheidungsgründen:

[50] Vorab ist festzustellen, dass im Rahmen der Richtlinie 95/46 Anträge auf Auslistung von Links wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ihre Grundlage insbesondere in Art. 12 Buchst. b der Richtlinie finden, wonach die Mitgliedstaaten den betroffenen Personen das Recht garantieren, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von Daten zu erhalten, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

[51] Zudem erkennen die Mitgliedstaaten nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 das Recht der betroffenen Person an, zumindest in den Fällen von Art. 7 Buchst. e und f der Richtlinie jederzeit aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden; dies gilt nicht bei einer im nationalen Recht vorgesehenen entgegenstehenden Bestimmung.

[52] Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Websites mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Websites nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Websites als solche rechtmäßig ist (Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 88).

[53] Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass im Rahmen der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen der genannten Bestimmungen u. a. zu prüfen ist, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird, wobei die

Feststellung eines solchen Rechts nicht voraussetzt, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist (Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 99).

[54] In der Verordnung 2016/679 hat der Gesetzgeber der Europäischen Union mit Art. 17 eine Bestimmung vorgesehen, die speziell das „Recht auf Löschung“ regelt, das in der Überschrift dieses Artikels auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet wird.

[55] Nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in dieser Bestimmung genannten Gründe zutrifft. Als Gründe werden in dieser Bestimmung genannt, dass die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Datenverarbeitung nicht mehr notwendig sind, dass die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, widerruft und dass es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt, dass die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 oder 2 der Verordnung 2016/679, der an die Stelle von Art. 14 der Richtlinie 95/46 getreten ist, Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, dass die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, dass ihre Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder dass sie in Bezug auf Kindern angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben wurden.

[56] Nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung 2016/679 gilt Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung jedoch nicht, soweit die Verarbeitung aus einem der in Abs. 3 angeführten Gründe erforderlich

ist. Zu diesen Gründen gehört nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung u. a. die Ausübung des Rechts auf freie Information.

[57] Der Umstand, dass Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung 2016/679 nunmehr ausdrücklich vorsieht, dass das der betroffenen Person zustehende Recht auf Löschung ausgeschlossen ist, wenn die Verarbeitung u. a. für die Ausübung des in Art. 11 der Charta garantierten Rechts auf freie Information erforderlich ist, ist Ausdruck der Tatsache, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern, wie im vierten Erwägungsgrund dieser Verordnung ausgeführt, im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss (vgl. auch Urteil vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, EU:C:2010:662, Rn. 48, sowie Gutachten 1/15 [PNR-Abkommen EU–Kanada] vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592, Rn. 136).

[58] Art. 52 Abs. 1 der Charta lässt insoweit Einschränkungen der Ausübung von Rechten wie derjenigen zu, die in ihren Art. 7 und 8 verankert sind, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (Urteil vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, EU:C:2010:662, Rn. 50).

[59] Die Verordnung 2016/679 und insbesondere Art. 17 Abs. 3 Buchst. a verlangen somit ausdrücklich eine Abwägung zwischen den in den Art. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten und dem durch Art. 11 der Charta gewährleisteten Grundrecht auf freie Information.

[60] In Anbetracht dieser Erwägungen ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Suchmaschinenbetreiber verpflichtet ist, einem Antrag auf Auslistung von Links stattzugeben und daher aus der im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigten Ergebnisliste den Link zu einer Website zu löschen, auf der sich personenbezogene Daten der in Art. 8 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 95/46 genannten besonderen Kategorien befinden.

(...)

[66] In jedem Fall muss der Suchmaschinenbetreiber, wenn er mit einem Antrag auf Auslistung von Links befasst ist, anhand der in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 95/46 oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung 2016/679 angeführten Gründe eines wichtigen bzw.

erheblichen öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen prüfen, ob die Aufnahme des Links zu der fraglichen Website in die Liste, die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt wird, erforderlich ist, um das durch Art. 11 der Charta geschützte Recht auf freie Information auszuüben, das den Internetnutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu dieser Website mittels einer solchen Suche haben. Zwar überwiegen die durch die Art. 7 und 8 der Charta geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Recht der Internetnutzer auf freie Information; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 81).

[67] Hinzu kommt, dass, wenn die Verarbeitung die in Art. 8 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 95/46 oder Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung 2016/679 genannten besonderen Datenkategorien betrifft, der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, wie in Rn. 44 des vorliegenden Urteils ausgeführt, aufgrund der Sensibilität dieser Daten besonders schwer sein kann.

[68] Ist der Suchmaschinenbetreiber mit einem Antrag auf Auslistung eines Links zu einer Website befasst, auf der solche sensiblen Daten veröffentlicht sind, muss er daher auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten aus den Art. 7 und 8 der Charta anhand der in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 95/46 oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung 2016/679 angeführten Gründe eines wichtigen bzw. erheblichen öffentlichen Interesses nach Maßgabe der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen prüfen, ob sich die Aufnahme dieses Links in die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens dieser Person angezeigte Ergebnisliste als unbedingt erforderlich erweist, um die in Art. 11 der Charta verankerte Informationsfreiheit von Internetnutzern zu schützen, die potenziell daran interessiert sind, mittels einer solchen Suche Zugang zu der betreffenden Website zu erhalten.